
Unaufhörliches Arbeiten am Fall „Verräter“ beim MfS

Herrn Arneke sollte durch die Justiz zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Deswegen suchte das MfS nach strafrechtlich verwertbaren Sachverhalten. Dazu gab es vielfältige Aktivitäten in der Kreisdienststelle Wanzleben. Mittlerweile beschäftigten sich ca. 50 Mitarbeiter verschiedener Abteilungen mit dem Fall. Für Herrn Arneke wurde in den Akten der Deckname „Verräter“ verwendet.

Die Bearbeitung erfolgte im Rahmen einer Operativen Personenkontrolle (OPK). Die Abteilung IX des MfS war u. a. für die Bearbeitung von Personen, die die DDR verlassen wollten, zuständig. Wer nach Ablehnung eines Ausreiseantrags weiter an seinem Vorhaben festhielt, musste damit rechnen, kriminalisiert zu werden, z. B. durch den Vorwurf angeblicher Beeinträchtigung der Tätigkeit von DDR-Behörden

Die Mitglieder der Familie wurden wie Kriminelle behandelt. Obwohl im Jahr 1975 die KSZE-Schlussakte auch von der DDR unterschrieben worden war, sah die Praxis in vielen Fällen anders aus. Mit aller Macht wurde versucht, Ausreiseantragsteller einzuschüchtern und so den Strom der Ausreisenden einzudämmen.

Für Familie Arneke wurde eine Sicherungskonzeption zur Durchführung einer Maßnahme 26b (Einbau von „Wanzen“) erarbeitet. Durch die Raumüberwachung mit einem Mikrofon im Wohnzimmer der Arnekes – durchgeführt durch die Abteilung 26 – sollte die Wirkung der vom MfS gegen die Familie eingeleiteten Schritte ermittelt werden.

Beim Einbau der Abhörgeräte musste vom MfS der Umstand, dass im gleichen Haus außerdem noch zwei Familien mit Verwandten der Arnekes wohnten, berücksichtigt werden. Niemand sollte etwas davon mitbekommen. Deshalb wurde die Aktion vom MfS gründlich vorbereitet. Ein Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherung (IMS), der mit der Familie Arneke befreundet war, wurde eingesetzt. Er ließ Nachschlüssel der Wohnung anfertigen. Außerdem nutzte er die Abwesenheit der Familie, um eine ausführliche Skizze der Wohnung zu zeichnen.

Der gesamte Tagesablauf der Hausbewohner wurde durch Tonbänder, Lagefilme und Beobachtungen dokumentiert.

Außerdem wurde über die Abteilung M eine so genannten Maßnahme C eingeleitet, d. h. es sollten Post- und Paketsendungen konfisziert werden.

Später sollten bei einer konspirativen Wohnungsdurchsuchung durch die MfS-Abteilung VIII – zuständig für Beobachtung und Ermittlung – auch Ergebnisse der schriftstellerischen Tätigkeit Herrn Arnekes dokumentiert werden.

Abteilung IX

Magdeburg, 10. 08. 1982
lie- te
Ministerium für
Unterlagen des Sachverständigenrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Wilhelm-Külzinger-Platz 3
Magdeburg, Sachsenring

BStU
000191

V e r m e r k

über die Durcharbeitung von Materialien aus der OPK
 der KD Wanzleben

Auf der Grundlage

- des vorliegenden Sachstandberichtes mit Stand vom 30. 07. 1982,
- der erarbeiteten Faktenanalyse mit Stand vom 30. 07. 1982,
- der Einschätzung des Leiters der Kreisdienststelle Wanzleben vom 20. 07. 1982 sowie
- des M-Materials vom 29. 07. 1982

kann zum obengenannten operativen Material folgende Einschätzung abgegeben werden:

Der in oben bezeichneter OPK bearbeitete

ARNECKE, Ralph (39)
geb. am 20. 08. 1942 in Domersleben
wh.: Wanzleben, Roßstraße 20

stellte für sich, seine Ehefrau sowie seine 3 Kinder erstmals am 13. 11. 1980 ein Übersiedlungersuchen nach der BRD, welches im Dezember 1980 durch die Abteilung Inneres beim Rat des Kreises als rechtswidrig zurückgewiesen wurde.

Seit dieser Zeit stellte ARNECKE wiederholt derartige rechtswidrige Übersiedlungersuchen und, soweit aus den vorliegenden Materialien ersichtlich ist, richtete er im Mai 1982 einen "Antrag" an den Vorsitzenden des Staatrates der DDR.

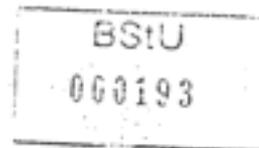
Den operativen Feststellungen zufolge übersandte ARNECKE be-
reist im Januar 1982 das Duplikat eines "Antrages" an seinen
im Jahre 1979 aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassenen
und in der BRD lebenden Bruder.

Des weiteren gibt es Hinweise auf eine von ARNECKE betriebene
schriftstellerische Tätigkeit, für die es jedoch keine gegen
die staatliche Ordnung gerichteten Beweise gibt.

Aus dem bisherigen Stand der OPK-Bearbeitung ergibt sich keine
strafrechtliche Relevanz, um zum gegenwärtigen Zeitpunkt straf-
prozessuale Maßnahmen gegen ARNECKE durchzuführen. Deshalb er-
scheint auch die von der KD Wanzleben angestrebte OV-Bearbeitung
gemäß Richtlinie 1/76 als bedenklich. Es wird daher empfohlen,
die weitere Bearbeitung der OPK zum Nachweis einer Straftat
gemäß § 214 StGB unter nachfolgend aufgeführten Gesichtspunk-
ten auszurichten:

Die Strafbarkeit der Beeinträchtigung der Tätigkeit staatli-
cher Organe durch Gewaltanwendung oder Drohung nach § 214
Absatz 1 StGB setzt voraus, daß die Tat den ordnungsgemäßen
Tätigkeitsablauf eines staatlichen Organe beeinträchtigt, und
zwar dann, wenn der Täter Gewalt oder Drohungen anwendet, um
diese staatlichen Organe zu zwingen, pflichtwidrige Entschei-
dungen zu treffen bzw. Maßnahmen einzuleiten oder gar zu un-
terlassen. Das trifft auch auf provokatorische Forderungen
gegenüber staatlichen Organen zu, die Ausreise zu genehmigen,
wenn sie mit der Androhung der Verbindungsaufnahme z. B. zu
einer staatsfeindlichen Organisation oder mit der Drohung
verbunden sind, internationale Organisationen(zum Beispiel
eine UNO-Einrichtung) durch irreführende Informationen zu
veranlassen, gegen die DDR vorzugehen.

Die Bekundung der Mißachtung der Gesetze bzw. die Aufforde-
rung dazu (§ 214 Absatz 1, 2. Alternative StGB) muß in einer



Weise erfolgen, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden (zum Beispiel Durchführung demonstrativ-provokatorischer Handlungen, Ankündigung eines ungesetzlichen Grenzübertritts).

Im Zusammenhang mit der weiteren Bearbeitung der OPK sei noch darauf hingewiesen, daß auch strafrechtlich-relevante Handlungen gegen die Persönlichkeit (§ 139 Absatz 3 StGB) nicht auszuschließen sind. Als Beispiel hierfür ist der Faktenanalyse zufolge (laut Brief der Abteilung M vom 26. 09. 1981) die Beleidigung des Ratsvorsitzenden mit den Worten

"dumm...
blöde Bonzenfratze ..."

hervorzuheben.

Abschließend soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß auch ständig Möglichkeiten zur Schaffung strafprozessual verwertbarer Beweise unter Berücksichtigung der Postordnung sowie der Zollüberwachungsordnung zu prüfen sind.


Liebherr
Hauptmann

Kreisdienststelle wanzleben
L e i t e r

wanzleben, 19. August 1982

BStU
000183

V e r m e r k

Über die Absprache beim Stellv. Operativ, Gen. Oberst Dallmann
am 18. 8. 1982 zur weiteren Bearbeitung der OPK ~~.....~~
Reg.-Nr. VII/1826/81

Die von mir in meiner Einschätzung zur OPK vom 20. 7. 1982 vorgeschlagene weitere operative Bearbeitung der Person A. im OV wird gegenwärtig vom Stellv. Operativ nicht bestätigt, es ist die weitere Bearbeitung in der OPK zu realisieren.

Folgende zu realisierende Maßnahmen wurden zur Aktivierung der Bearbeitung angewiesen, insbesondere zur beweiskräftigen Dokumentierung strafrechtlicher Relevanz:

1. Einsatz der Abt. 26, Vorbereitung und Realisierung der B-Maßnahme im Wohnzimmer des A.
 - Zur Vorbereitung erfolgt umgehend die Antragstellung für die B-Maßnahme zur Bestätigung.
 - Absprache mit dem Leiter der Abt. 26 - amt. Leiter Gen. Ottemann, über Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme durch den Leiter der KD und Major Lemkau. Bei der Absprache mit Gen. Ottemann Möglichkeiten prüfen zur Kontrolle des im wohnzimmer des A. befindlichen Schreibtischfaches und evtl. Dokumentierung dort lagernder Manuskripte. Vom Gen. Oberst Dallmann wird dieser Kontrolle des Schreibtischfaches zugestimmt.
 - In der Vorbereitung der B-Maßnahme, Erarbeitung des Planes der erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung der operativen Maßnahmen und Gewährleistung der Konspiration werden beauftragt:

AG-Leiter Major Lemkau (verantw. für OPK-Bearbeitung)
Beauftragter des Leiters Major Vatterott

~~Der Ablaufplan ist bis 15. 9. 1982 für die Bestätigung zu erarbeiten.~~

Einsatz der B-Maßnahme für den Zeitraum von maximal 14 Tage (21. 9. bis 5. 10. 1982).

2. Durchführung von operativen Maßnahmen während des Einsatzes der B-Maßnahme der Abt. 26 - Einsatz IM

- Einsatz IMS "Rainer Schulze", "Hans Mai" und des GMS "Harry Kenning" in der Organisierung und Durchführung einer Aussprache bei der Abt. Inneres, Rat des Kreises, mit A. zu dessen rechtswidrigen Antragstellung. Diese Aussprache konzeptionell zur Auftragserteilung und Instruierung der IM vorbereiten. Ziel muß sein, daß dem A. nochmals die Rechtswidrigkeit seiner Antragstellung dargelegt wird, seine Begründung für eine sogenannte Familienzusammenführung rechtswidrig ist, da die Trennung der Familie organisiert wurde, die Eltern und der Bruder des A. bis 1980 in der DDR lebten. Ziel besteht: wie reagiert A. bei der Abt. Inneres bzw. welche Maßnahmen werden von ihm nach der Aussprache nach Absprache mit seiner Ehefrau getroffen (Aussprache ist in den Nachmittagsstunden mit A. allein, ohne Ehefrau zu führen).
- Einsatz IMS "Siegfried Bach" zur Vorbereitung und Aussprache mit A. in der Abt. Volksbildung, Rat des Kreises, Erarbeitung schriftlicher Auftrag für den IM für die Gesprächsführung mit A.. Dem A. ist mitzuteilen, daß sein Sohn Andreas für einen Besuch der BOS nicht bestätigt werden konnte. Zur Begründung ist besonders mit heranzuziehen, daß dieser Ausbildungsplatz für einen Jugendlichen benötigt wird, der sich als Berufsoffizier der NVA bereit erklärt hat. ✓
- IMS "Steffi Schmidt" schriftlichen Auftrag und Instruktion erarbeiten über das Aufsuchen der Wohnung des A.. Gesprächsführung des IMS mit A. mit Inhalt über dessen Antragstellung bei der Abt. Inneres beim Rat des Kreises - welche Reaktion zeigt A.. Den Einsatz des IMS erst dann durchführen, wenn Aussprache mit A. bei der Abt. Inneres und Volksbildung Rat des Kreises erfolgt ist. ✓
- Mit dem stellv. KD-Leiter, Hptm. Moldenhauer, überprüfen, welche IM können im Arbeitsbereich des A. genutzt und wie zum Einsatz gebracht werden, besonders Reaktion auf seine rechtswidrige Antragstellung durch offensive Handlungen der IM. Möglichkeiten des IMS "Gustav Heine", "Gerold Bürger" prüfen. Bei der Überprüfung der Nutzung weiterer im Bereich Kl. wanzleben vorhandenen IM im Mittelpunkt mit prüfen, welcher IM könnte direkte Verbindung zu A. stabilisieren.

3. ~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~ ✓

Kreisdienststelle Wanzleben 3. September 1982

*Die Sicherungskonzeption
wurde am 15. 9. 82
erledigt, was bereits
nicht möglich war.
Alle Maßnahmen sind
mit dem OSB Brey am
15. 9. 82
mit Genehmigung
des Kreisrates
Wanzleben
Bericht ist es
nicht möglich
ni. vollziehen.
Gründlich
bestätigt
Stellvertreter Operativ
Hampicke
15. 9. 82*

BStU
000219

Sicherungskonzeption

Abteilung 26 - B-Maßnahme

Im Rahmen der OPK Reg.-Nr. VII/1826/81 soll in der Zeit vom 21. 9. 1982 bis 5. 10. 1982 im Rahmen einer Kombination eine 26-B-Maßnahme durchgeführt werden. Bei Ausbau der B-Maßnahme soll im Anschluß eine teilweise konspirative Durchsuchung der Wohnung erfolgen und die fotografische Sicherung der von der Kontrollperson erarbeiteten "schriftstellerischen" Manuskripte realisiert werden.

Zielstellung

Zielstellung der 26-B-Maßnahme ist die Feststellung der Reaktion der unter OPK stehenden Person auf die Maßnahmen im Rahmen der Kombination:

1. Ablehnung EOS-Besuch durch den Kreisschulrat, Abt. Volkshochschule beim Rat des Kreises Wanzleben beim Sohn der unter OPK stehenden Person.

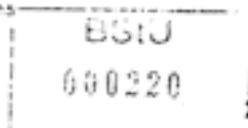
Termin: 23. 9. 1982
Verantw.: Oltn. Hampicke
Kontrolle: KD-Leiter

2. Einsatz des IKS "Steffi Schmidt" - Gesprächsführung auf der Grundlage einer Gesprächskonzeption mit der unter OPK-stehenden Person.

Termin: 25. 9. 1982
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

Dokument 8: Sicherungskonzeption der Kreisdienststelle Wanzleben vom 3.9.1982 (BStU, Ast. Magdeburg, MfS, AOP 482/84, Band 1, Bl. 219-220, 222-228, 233-235)

Der Bundesbeauftragte für die
 Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
 der DDR
 Deutsches Demokratisches Volk
 Republik
 Außenstelle Magdeburg
 Wismar-Kloster-Ring 3
 Magdeburg-Südenburg



3. Aussprache durch Abt. Handel und Versorgung beim Rat des Kreises Wanzleben auf der Grundlage der Gewerbeabmeldung Drogerie Kl. Wanzleben vom 30. 8. 1982 durch die Ehefrau der unter Kontrolle stehenden Person.

Termin: 28. 9. 1982
 Verantw.: Major Vatterott
 Major Lemkau
 Kontrolle: stellv. KD-Leiter

4. Finanzkontrolle in der Drogerie Kl. Wanzleben (Steuerrevision) durch Abt. Finanzen Rat des Kreises Wanzleben und Auswertung der Kontrolle.

Termin: 21. 9. 1982
 5. 10. 1982
 Verantw.: Major Vatterott
 Kontrolle: stellv. KD-Leiter

5. Verstärkte Kontrollmaßnahmen durch das Binnenzollamt Magdeburg im Rahmen der Überführung von Erbschaftsgut in die BRD, wo die unter OPK stehende Person gegenwärtig durch Bekannte aus der BRD mit beauftragt wurde als Bevollmächtigter,

Termine: 21. 9. 1982
 5. 10. 1982
 Verantw.: Major Lemkau
 Kontrolle: stellv. KD-Leiter

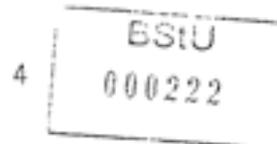
sowie die Erarbeitung der weiteren Pläne und Absichten der unter Kontrolle stehenden Person im Rahmen der hartnäckigen Ersuchen auf Übersiedlung in die BRD.

Durch die operative Maßnahme der Dokumentierung der "Schriftstellerischen" Manuskripte soll der konkrete Inhalt und Charakter dieser schriftstellerischen Arbeiten der unter OPK stehenden Person festgestellt und analysiert werden.

Durch die Kombination sollen Ergebnisse erarbeitet werden, die eine eindeutige Aussage hinsichtlich der zu erwartenden Handlungs- und Verhaltensweisen der unter Kontrolle stehenden Person bezüglich strafrechtlicher Relevanz gem. der §§ 106, 100 und 214 StGB ergeben.

Vorgeschlagener Termin der Maßnahme-B

Einbau: 21. 9. 1982, 09.00 - 13.00 Uhr
 Ausbau: 05. 10. 1982, 09.00 - 13.00 Uhr
 Ort/Objekt: Wanzleben, Roßstraße 30
 Wohnstube im Objekt



3. Arneke, Andreas (21.9.82 und 5.10.82)
Schüler Kl. 10 b POS "W. I. Lenin"

Absicherungsmaßnahmen über den Direktor der POS "W. I. Lenin"
Wanzleben:

- 21.9.82 Exkursion der Klasse 10 b zum VEB "Hydraulik" in Seehausen.
- 5.10.82 ganztägige Hospitation des Direktors in der Klasse 10 b - verstärkte Durchsetzung der Pausenaufsicht und persönliche Kontrolle durch Direktor.

Keine Freistellungen vom Unterricht.

Termin: 10. 9. 1982
Verantw.: Oltn. Hampicke
Kontrolle: stellv. KD-Leiter
AG-Leiter

4. Arneke, Ralph (21.9.82 und 5.10.82)
Schüler Kl. 8 c POS "W. I. Lenin"

Absicherungsmaßnahmen über den Direktor der POS "W. I. Lenin"
Wanzleben:

- 21.9.82 ganztägige Hospitation des Direktors in der Klasse 8 c - verstärkte Pausenaufsicht und persönliche Kontrolle durch Direktor.
- 5.10.82 Exkursion (Wandertag der Klasse 8 c zur Pateneinheit der NVA in Burg.

Keine Freistellungen vom Unterricht.

Termin: 10. 9. 1982
Verantw.: Oltn. Hampicke
Kontrolle: stellv. KD-Leiter
AG-Leiter

5. Arneke, Gesa (3 Jahre) (21.9.82 und 5.10.82)

Absicherungsmaßnahmen am evangelischen Kindergarten in Wanzleben - Kontrolle, daß die A., Gesa den Kindergarten aufsucht und dort verbleibt.

Termin: 10. 9. 1982
Verantw.: Oltn. Stamm
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

BSU

000223

Der Bundesbeauftragte für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der DDR

Deutscher Demokratischer Republik
Aufenthalts-Magdeburg
Wiltberg-Hochschul-Ring 3
Magdeburg-Südenburg

5

6. G [redacted], Walter (21.9.82 und 5.10.82)

Absicherungsmaßnahmen erfolgen über den Direktor der
Zuckerfabrik Kl. Wanzleben.

- 21.9.82 Dienstberatung für das gesamte technische Personal
und Auswertung des vertraulichen Ministerratsbe-
schlusses vom 19. 8. 82.
- 05.10.82 Durchführung einer Dienstreise durch Direktor und
Graup zur Zuckerfabrik Salzwedel zum Erfahrungs-
austausch.

Kein Urlaub oder Freistellung.

Termin: 10. 9. 1982
 Verantw.: Oltm. Klötzel
 Kontrolle: stellv. KD-Leiter

7. G [redacted], Barbara, geb. D [redacted] (21.9.82 und 5.10.82)

[redacted]
 [redacted]
 - [redacted]
 [redacted]
 - [redacted]
 [redacted]
 [redacted]
 [redacted]

Termin: 10. 9. 82
 Verantw.: Oltm. Klötzel
 Kontrolle: stellv. KD-Leiter

8. G [redacted], Katrin (21.9.82 und 5.10.82)
Schülerin Kl. 8 c Sonderschule Wanzleben

[redacted]
 [redacted]
 [redacted]
 [redacted]
 [redacted]

Termin: 10. 9. 82
 Verantw.: Major Vatterott
 Kontrolle: stellv. KD-Leiter

9. G [REDACTED], Susanne (21.9.82 und 5.10.82)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Termin: 10. 9. 82
Verantw.: Major Vatterott
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

10. G [REDACTED], Karl-Heinz (21.9.82 und 5.10.82)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Termin: 15. 9. 82
Verantw.: Ultn. Sauer
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

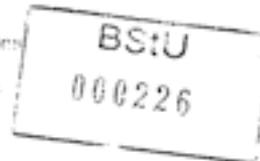
11. G [REDACTED], Christine, geb. Lockstädt (21.9.82 und 5.10.82)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Termin: 10. 9. 82
Verantw.: Oltm. Hampicke
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

12. G [REDACTED], Thomas (Schüler Kl. 7 b POS "P. Engels" Wanzleben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Zur materiellen Sicherstellung der Durchführung der B-Maßnahme sind nachfolgende Maßnahmen zu realisieren:

1. Anforderung eines LKW Typ "W 50" mit Anhänger und Plane durch KD Wanzleben nach Bestätigung durch den Stellv. Operativ, Oberst Dallmann, bei Abt. Rückwärtige Dienste der BV Magdeburg, für Sichttarnung bei Ein- und Ausbau der B-Maßnahme.

Termin: 15. 9. 82
Verantw.: Major Vatterott
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

2. Bereitstellung von 5 Sprechfunkgeräte für Sicherungsposten, Abt. 26 und Abt. VIII und Einweisung dieser auf Grundlage einer Sprechtafel sowie zur Meldetätigkeit. Übergabe einer Sprechtafel an Abt. 26 der BV.

Termin: 17. 9. 82
Verantw.: Major Vatterott
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

3. Schaffung von 3 Beobachtungsstützpunkten zum Objekt der B-Maßnahme bei Ein- und Ausbau.

- Turnhalle der POS "F. Engels" Wanzleben, Lindenpromenade
Nutzung Hausmeisterwohnung.
- Fahrer Beobachtungsstützpunkt B 1000 Wanzleben Roßstr./
Gebäudetechnik.
B 1000 wird durch IM in Schlüsselposition VEB IRIMA Kl. Wanzleben gestellt.
- Fahrer Traktor mit Viehtransporthänger zur Gewährleistung Sichttarnung.
Traktor und Anhänger werden über IM in Schlüsselposition im VEB IRIMA Kl. Wanzleben gestellt.

Termin: 15. 9. 82
Verantw.: Major Vatterott
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

4. Festlegung der Besetzung der Beobachtungsstützpunkte:

- Turnhalle Ofw. Beer
- B 1000 Pw. Prehm
- Traktor mit Viehtransporthänger
Ultn. Neumann

und Einweisung der Beobachtungsposten zur Meldetätigkeit.

Termin: 20. 9. 82
Verantw.: Major Vatterott
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

5. Erarbeitung eines Planes zur durchgängigen Besetzung der Technik zur B-Maßnahme durch Mitarbeiter der Kreisdienststelle in der KD Wanzleben in der Zeit vom 21. 9. 82 bis 5. 10. 82.

Termin: 15. 9. 82
Verantw.: stellv. KD-Leiter
Hptm. Moldenhauer

6. Gewährleistung der Besetzung der 26 A-Maßnahme zur Drogerie Kl. Wanzleben im Stützpunkt VEB IRIMA Kl. Wanzleben.

am 21.09.82, 08.00 - 13.00 Uhr

am 05.10.82, 08.00 - 13.00 Uhr

Mitarbeiter der KD Orw. Giehle

und Einweisung zur Aufgabenstellung.

Termin: 20. 9. 82
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

7. Erarbeitung eines Ablaufplanes/Zeitplanes zur 26 B-Maßnahme bei Ein- und Ausbau.

Termin: 15. 9. 82
Verantw.: Major Vatterott
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

8. Einleitung von Maßnahmen zur Beschaffung notwendiger Schlüssel zum Objekt für Schließvorgang Abt. 26. Zusammenarbeit mit der Abt. VIII der BV bei Anfertigung der Schlüssel. Abdrücke der Schlüssel liegen bereits vor.

Termin: 15. 9. 82
Verantw.: Major Lemkau
Oltn. Hampicke
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

9. Koordinierungsabsprache mit der Abt. 26 und Abt. VIII der BV zur Sicherungskonzeption, Sprechtafel, Ablaufplan/Zeitplan.

Termin: 17. 9. 82 - 10.30 Uhr Abt. 26
Verantw.: stellv. KD-Leiter
Major Lemkau
Major Vatterott
Abt. 26

BSIU
600228

10

10. Koordinierungsabsprache mit der Abt. VIII der BV Magdeburg zur Gewährleistung, daß unmittelbar nach Ausbau der operativen Technik Abt. 26 am 5. 10. 82 durch die Abt. VIII eine teilweise Durchsuehung im Objekt zu den "schriftstellerischen Arbeiten" des A. erfolgt und diese Manuskripte fotografisch dokumentiert werden.

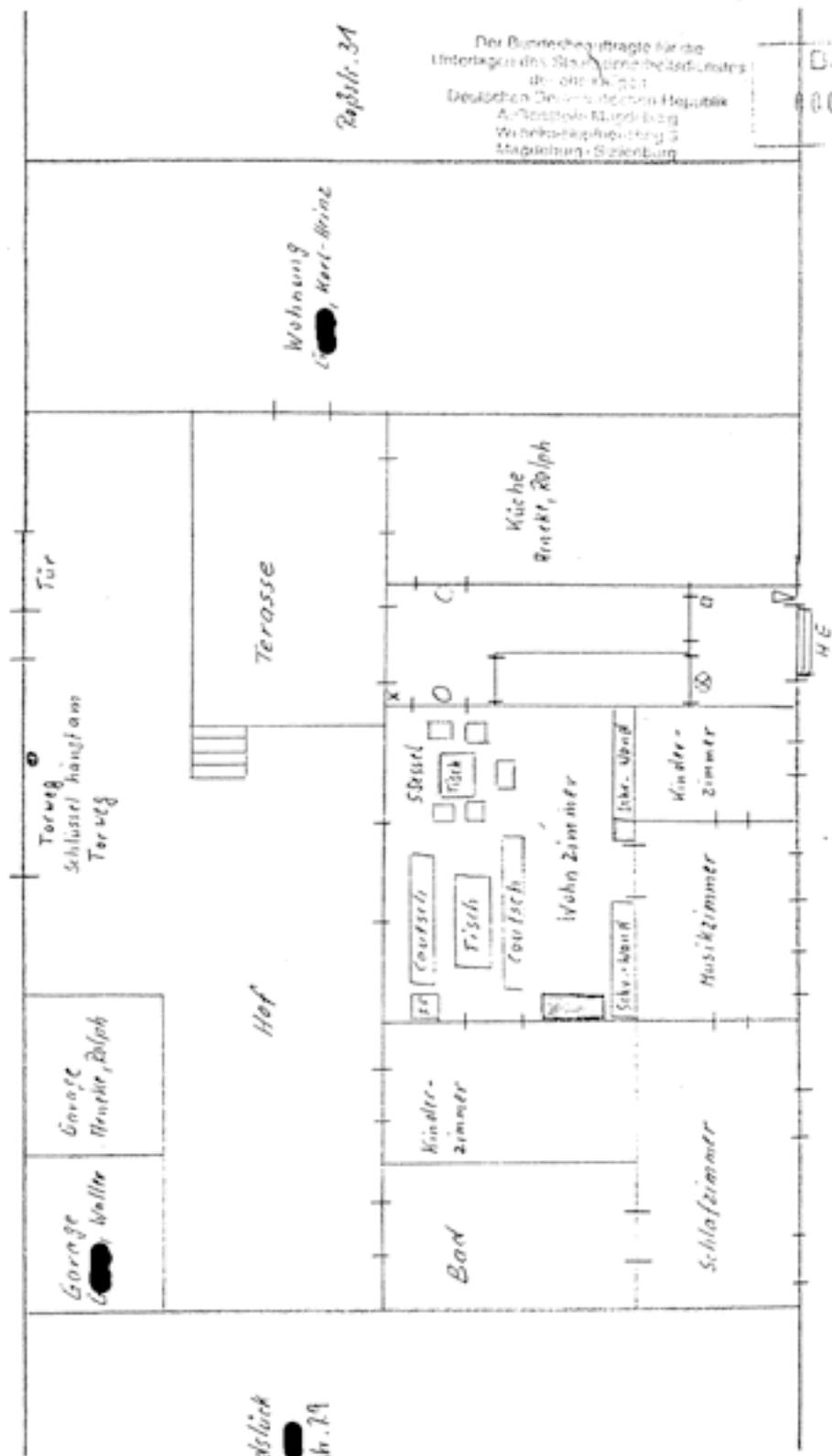
Termin: 30. 9. 82
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: stellv. KD-Leiter

Leiter der Kreisdienststelle
i. V.

Moldenhauer
Moldenhauer
Hauptmann

Quelle: Mrs. Klaus Siewow
 angru: Major Lemkau 19.1.82

Lindupromenade



Grundstück
 Hof
 Ref. Nr. 29

Wohnung
 Li
 Ref. Nr. 31

Der Bundesbeauftragte für die
 Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
 der DDR ist
 Deutscher Dienst für Technische Republik
 A. Postfach 100000
 Wilhelmstraße 11
 Magdeburg - Stöckert

000233
 BCU

204

Ref. Nr. 30

- | Tür
- | Fenster
- silberbleich
- V Schlüssel einfach - hängt
- unverschlossen
- X Schlüssel einfach - hängt
- Schlüssel einfach - hängt
- ⊗ Tür zur Wohnung G. Waller
- Tür unverschlossen

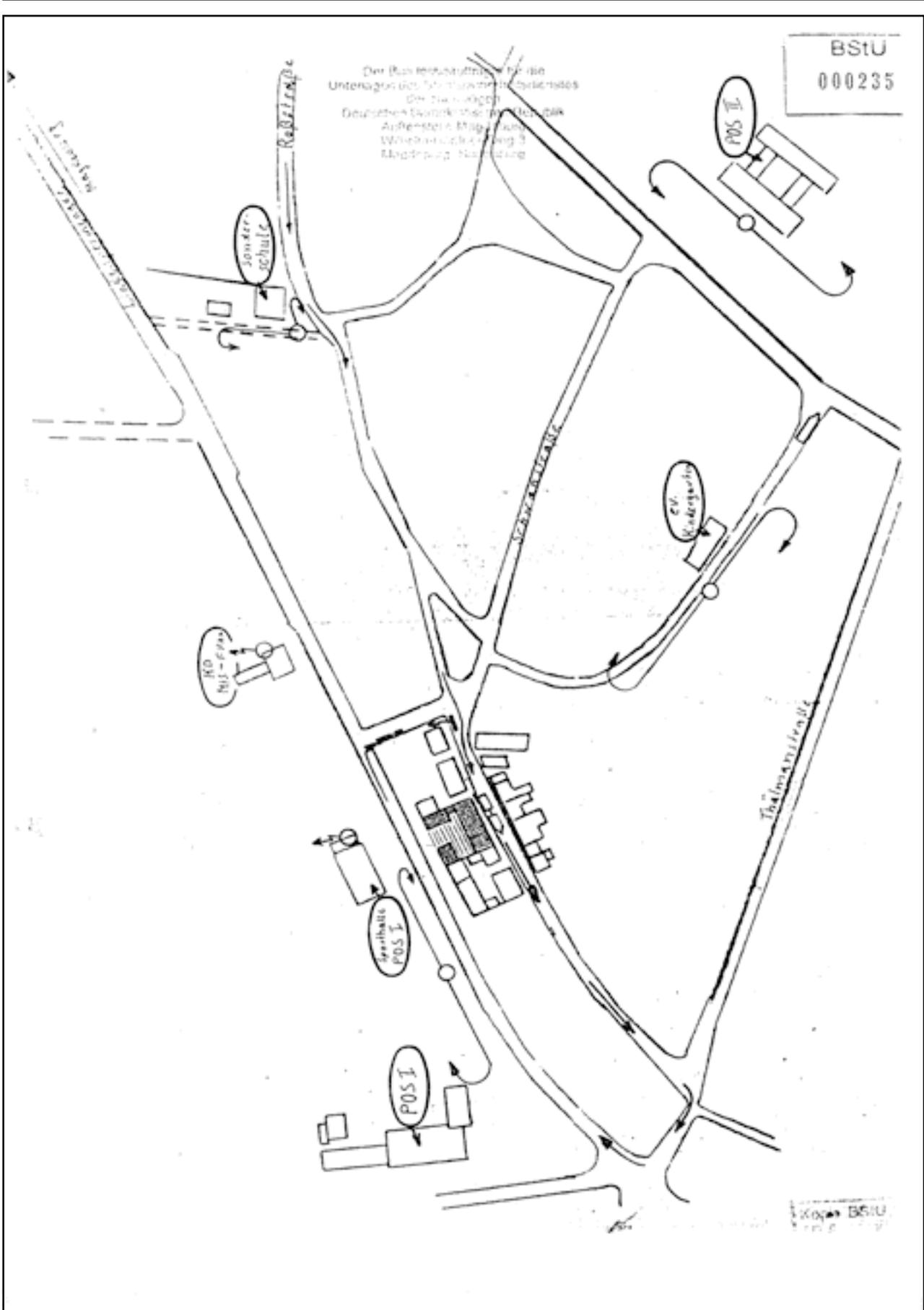
Der Bundesbeauftragte für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Adresse: Magdeburg
Wilhelm-Hopfner-Platz 3
Magdeburg - Surlenburg

Legend e

-  Sicherungsposten
-  Beobachtungsposten
-  Beobachtungsposten im Kfz.
-  zu sicherndes Objekt
-  PKW/KD
-  LKW mit Anhänger BV
-  Traktor mit Anhänger
-  Fahrstrecke des LKW
-  Fahrstrecke des Traktor
-  Fahrstrecke des PKW/KD

BSIU
000234

205



Bezirksverwaltung für
Staatssicherheit Magdeburg
Abteilung 26

Magdeburg, den 21. 9. 1982

Tel. 3131

Festlegung zwischen der Abteilung 26 und der Kreisdienststelle/
~~Kreisdienststelle~~ Wanzleben zur selbständigen Bear-
beitung von B-Aufgaben und deren Absicherung

1. Nach Einweisung durch die Abteilung 26 übernimmt ca. Dienst-
einheit/Kreisdienststelle die ~~selbständige~~ Bearbeitung und
Absicherung der B-Aufgabe

2. Durch die auftraggebende Diensteinheit wurden nachfolgende
Genossen zur Bearbeitung eingesetzt:

Ultn. Sauer	Ultn. Beer
Hptm. Grimm	Oltn. Stamm
Major Vatterott	Ofw. Brose
Major Lemkau	Ofw. Giehle
Oltn. Hempicke	

Der Einsatz anderer Genossen ist nur nach Absprache mit dem
Leiter der Abteilung 26 statthaft.

3. Zur Gewährleistung der Konspiration und Sicherheit ist die
B-Maßnahme ständig bzw. entsprechend den getroffenen Fest-
legungen zu kontrollieren (siehe Punkt 6).
Bei außergewöhnlichen Ereignissen, welche die Konspiration
und Sicherheit gefährden, bzw. beim Ausfall technischer Ge-
räte, ist sofort die Abteilung 26 zu informieren.
Grundsätzlich dürfen zur Bearbeitung der B-Aufgaben nur die
durch die Abteilung 26 zur Verfügung gestellten operativ-
technischen Geräte und Bandmaterialien genutzt werden. Jedes
Überspielen des Bandmaterials und der Eingriff in die Geräte
ist strengstens untersagt.

4. Die tägliche Kontrolle ist schriftlich in Form von Informa-
tionen bzw. groben Tagesabläufen im Lagefilm zu dokumentieren.
Insbesondere ist auch auf solche Umstände und Situationen zu
achten, wie Baumaßnahmen, Renovierung oder sonstige Verände-
rungen im Objekt. Bei Auftreten derartiger Dinge ist eine
sofortige Konsultation mit der Abteilung 26 notwendig.

5. Die im B-Objekt zum Einsatz kommenden Genossen haben gegen-
über dritten Personen über die Maßnahme und insbesondere über
die technischen Mittel und Methoden strengstes Stillschweigen
zu wahren. Die im Zusammenhang mit der Realisierung der B-Maß-
nahme festgelegten Verhaltensweisen und Legenden sind unter
allen Umständen einzuhalten, um jede Gefährdung der einge-
setzten operativ-technischen Mittel auszuschließen.

BSTU

000227

Operativplan zum OV "Verräter"Zur Person

Name, Vorname: A r n e k e , Ralph
 geb. am, in: 20. 8. 1942, Domersleben
 wohnhaft: 3120 Wanzleben, Roßstr. 30
 Beruf: Berufsschullehrer
 Tätigkeit: ohne Beschäftigung

Zielstellung des OV ist die Verhinderung eines ungesetzlichen Grenzübertretts durch rechtzeitige Erarbeitung von Beweisen zu Vorbereitungshandlungen gem. § 213 StGB, sowie die Erarbeitung strafrechtlich relevanter Handlungen gem. § 214 StGB.

Zur Erreichung der Zielstellung sind nachfolgende Maßnahmen und Maßnahmenkomplexe zu realisieren:

Einsatz und Nutzung des IMS ~~.....~~
~~.....~~ Verbindungen zum Schwager des A. hat, welcher im gleichen Grundstück wohnhaft ist mit der Zielstellung, die vorhandene lose Verbindung zum Ehepaar A. weiter auszubauen zur Überprüfung und Kontrolle der Personen im Wohn- und Freizeitbereich, der Erarbeitung von beweiskräftigen Informationen zu Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Verlassen der DDR.

Termin: laufend *Verl. Se.*
 Verantw.: Major Lemkau
 Kontrolle: KD-Leiter

Überprüfung und Aufklärung des Ehepaares
 R ~~.....~~, Klaus und Renate
~~.....~~

die zum Ehepaar A. Verbindungen unterhalten und "Material" von A. zu Hause aufbewahren, welches nach Genehmigung der Ausreise des A. verbrannt werden soll,

Termin:
Verantw.:
Kontrolle:

30. 6. 1983
Major Lemkau
KD-Leiter

Verl. Le.
14.4.83

- X. Einsatz und Nutzung nachfolgender IM/GMS der Abt. Inneres beim Rat des Kreises Wanzleben zur rechtzeitigen Feststellung aller Aktivitäten des Ehepaares A. im Rahmen ihrer rechtswidrigen Ersuchen auf Übersiedlung in die BRD und deren offizielle Dokumentierung

IMS "Rainer Schulze" ✓
IMS "Hans Mai" ✓
GMS "Harry Renning". ✓

Termin:
Verantw.:
Kontrolle:

laufend ✓
Major Lemkau
KD-Leiter

inspizieren
Le.

- X. Weitere Aufklärung und Überprüfung der Person

H [REDACTED], Mathias
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Termin: Abschluß der Überprüfung ✓
Verantw.:
Kontrolle:

30. 4. 1983
Major Lemkau
KD-Leiter

Verl. 15.4.83 Le.

Termin: Werbung
Verantw.:
Kontrolle:

30. 6. 1983
Major Lemkau
KD-Leiter

- X. Da A. bestrebt ist, einen privaten Telefonanschluß zu erhalten, ist bei Bestätigung sofort eine 26-A-Maßnahme einzuleiten.

Termin:
Verantw.:
Kontrolle:

laufend ✓
Major Lemkau
Major Vatterott
KD-Leiter

H. erhält
Telefonanschluß
wird
Le.

Wausleben

X
6. Überprüfungsmaßnahmen in der Apotheke in ~~Magdeburg~~ beim
Personalbestand - ~~_____~~

Termin: 30. 6. 1983
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: KD-Leiter

*Seine feierliche
Perme
vorhanden le*

7. Kontrolle und Überwachung aller Verbindungen des Ehepaars A.
in das NSA/WB
Abt. M/PZF/TK
aktuelle Auswertung und Dokumentierung der Kontrollergebnisse.

Termin: laufend
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: KD-Leiter

Ver. le

X
8. Absprache mit Abt. II der BV Magdeburg zur erfaßten Person
F ~~_____~~, Klaus
~~_____~~
~~_____~~
~~_____~~

Termin: 30. 3. 1983
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: KD-Leiter

unabgefragt Ver

bestätigt
Leiter der Kreisdienststelle

Bog
Oberstleutnant

Lemkau
Lemkau
Major

*20-Bedarf fertig
machen
Telefon 2576
Gen. Keinemann
Zimmer 89
le*

Kreis DSU
1983

Auch im Amt für Arbeit befanden sich Mitarbeiter des MfS

Da Herr Arneke nicht mehr berufstätig war, versuchte man, ihm eine Arbeitsstelle aufzudrängen. (Wer in der DDR nicht arbeitete, galt als asozial!) Ein Inoffizieller Mitarbeiter des MfS, GMS „Lerche“, der offiziell im Amt für Arbeit beschäftigt war, wurde damit beauftragt. GMS bedeutet Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit. Es handelte sich dabei um Inoffizielle Mitarbeiter, die durch ihre berufliche Stellung Zugang zu wichtigen Informationen hatten bzw. Leitungspositionen bekleideten. Der Versuch scheiterte: Herr Arneke ließ sich nicht einschüchtern.

Der Lehrling IMS „Steffi Schmidt“

In der Drogerie der Frau Arneke arbeitete ein weiblicher Lehrling. Sie wurde vom MfS als Inoffizieller Mitarbeiter geworben, um zusätzliche Informationen über die Arnekes zu bekommen. Das MfS versprach sich hiervon weiteres „Beweismaterial“ für eine angestrebte Verurteilung.



Ausflug nach Prag 1976: Ralph Arneke, Barbara und Gert Möhring

BSU
000244

245

Kreisdienststelle Wanzleben

Wanzleben, 14. September 1982

Der Bundesbeauftragte für die
Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit
der DDR
Postfach 10 15 50, 1000 Berlin
Telefon 030 26 47 10 11
Telefax 030 26 47 10 12

Gesprächskonzeption für "Steffi Schmidt" zur Gesprächsführung
mit dem Ehepaar A r n e k e , Ralph und Ingeborg,
wh. Wanzleben, Roßstr. 30

Das Ehepaar A. kann auf Grund des vorangegangenen Besuches jeder-
zeit von "Steffi Schmidt" aufgesucht werden, da hierzu mehrfach
die Einladung vom Ehepaar A. ausgesprochen wurde.
Es wird vorgeschlagen, daß das Ehepaar A. in der Zeit vom
~~24. 9. - 26. 9. 82~~ in seiner Wohnung aufgesucht wird.
01. 10. - 05. 10. 82

Entsprechend den gegebenen Möglichkeiten beim Besuch sollte
das Gespräch auf folgende Probleme gelenkt werden:

1. Persönliche Belange von "Steffi Schmidt"

- ~~_____~~

- Besuch der Bezirksparteischule in Magdeburg.
Hierbei zum Ausdruck bringen, daß die Schule ihr nicht gefällt,
zuviel Theorie vermittelt wird und zuwenig praktische Probleme
behandelt werden. Sie macht diese Schule "nur" weil sie zum
Studium zugelassen werden will, sonst würde sie heute schon
wieder aufhören!
- "Steffi Schmidt" sollte zum Ausdruck bringen, daß sie froh ist,
nicht mehr beim Rat des Kreises arbeiten zu müssen, da ihr
diese Arbeit nicht gefallen hat.
- Ehepaar A. muß den Eindruck haben, daß "Steffi Schmidt" etwas
bereit, den begonnenen Weg im Staatsapparat begangen zu haben.

2. Im Verlaufe des Gesprächs konkret an das Ehepaar A. Fragen
zur "Antragstellung" stellen.

- Begonnen werden kann damit, daß "Steffi Schmidt" von ihrer Mutter,
welche in der Abt. Inneres beschäftigt ist, erfahren hat, daß
der "Antrag zur Übersiedlung" abgelehnt ist und nicht mehr
bearbeitet wird.

- Verwundert muß "Steffi Schmidt" darüber sein, daß sie gehört hat, daß das Ehepaar A. die Drogerie in Klein Wanzleben aufgeben will.
- weiter wird im Rat des Kreises gemunkelt, daß der Sohn Arneke, Andreas nicht für einen EOS-Besuch zugelassen wurde.
- "Steffi Schmidt" müßte hier ihr "Bedauern" zum Ausdruck bringen und dem Ehepaar A. die Frage stellen, "was hat denn nun das Ehepaar A. für Vorstellungen, sie wollen ihre sichere Existenz d. h. Drogerie aufgeben, obwohl ihr Antrag abgelehnt ist, was wollen sie denn weiter arbeiten?
Solche "Anträge" werden doch nur ganz selten bestätigt/genehmigt, wie sie bisher in Gesprächen mit ihrer Mutter erfahren hat.
Wenn Personen nach der BRD "abgeschoben" werden, waren es bisher meist nur solche, die schon oft vorbestraft waren oder "Systemkritiker", wie Schriftsteller oder Schauspieler.
- Dem Ehepaar A. ist die Frage zu stellen:
"Sehen Sie denn überhaupt eine Chance, um in die BRD zu gelangen?"
"Steffi Schmidt" ist der Meinung, daß dies nichts werden würde.
Hierbei ist insbesondere auf die Reaktion, Pläne und Absichten des Ehepaares A. zu achten und nach Möglichkeit diese als zweifelhaft hinzustellen.
- "Steffi Schmidt" kann auch die Frage stellen:
"Können sich denn nicht die Verwandten in der BRD für das Ehepaar A. einsetzen?"
Auch hierbei ist besonders auf die Pläne und Absichten des Ehepaares A. zu achten.

Das gesamte Gespräch darf nicht zu aufdringlich sein und muß von "Steffi Schmidt" aus beim Ehepaar A. den Eindruck erwecken, daß diese um ihre weitere Entwicklung etwas besorgt ist.

Das Gespräch kann hiernach in den persönlichen Bereich oder andere Bereiche gelenkt werden.

Ich wurde am zum Auftrag eingewiesen.

Kenntnis genommen

JMS wurde eingewiesen
Einsatz erfolgt am 04.10.82
19⁰⁰ Uhr

Franko Mayer

Band 1 des 7173

KD
WanzlebenDer Bundesbeauftragte für die
Unterlagen der Bundesarchivverwaltung
für Deutschland
Deutscher Demokratischer Hauptverband
Aufbau der DDR
Wandlungsamt
Magdeburg - Sternstr. 10T. 4
Kart 45
Se.

den 05.10.82

BStU

010267

Auswertung Maßnahme 26-B vom 04.10.82
zum Einsatz des IMS „Steffi Schmidt“

IMS suchte auftragsgemäß das Ehepaar H.
am 04.10.82 ca. 19⁰⁰ Uhr in deren
Wohnung in Wanzleben auf.

Der IMS hielt sich bis ca. 21⁰⁰ beim
Ehepaar H. auf.

Zur Situation in der Wohnung muß angeführt
werden, daß von 19⁰⁰ bis ca. 20,30 Uhr durch
die Kinder Andreas u. Ralph ununterbrochen
Klavierspiel u. Klarinettenspiel erfolgte, so daß
während dieser Zeit nur äupert lückenhaft die
Gesprächsführung zu verstehen war.

Aus dem Gespräch war anfänglich zu entnehmen, daß
der IM nicht an die vorgegebene Gesprächskonzeption
hielt.

In der Gesprächskonzeption war als Schwerpunkt
vorgegeben, daß der IMS darlegen sollte, daß er
im R. d. Kreis u. von der Mutter erfahren hat,
daß das Ehepaar H. die Droge aufgegeben hat
u. sie darüber verwundert ist weil sie aus
Gesprächen erfahren hat, daß der Auftrag des
Ehepaar H. beim Rat d. Kreis u. Berlin auch
abgelehnt ist und nicht mehr bearbeitet wird, was
sie denn nun machen wollen.

-1-

Aus der gesamten Tonbandaufzeichnung war nicht zu entnehmen, ob der JMS auf diese Thematik eingegangen ist, kann jedoch sein, da der überwiegende Teil des Gesprächs nicht zu verstehen war.

Zusammengefasst war aus dem Gespräch folgendes zu entnehmen:

Der JMS wurde höflich empfangen. Es war jedoch festzustellen, dass das Gespräch mehr vom Ehepaar A. als vom JM diktiert wurde.

Am Anfang wurde sich über die Arbeit in der Drogerie Ul. Wauzeleben unterhalten.

Der JMS erzählte über seinen Schulbesuch gegenwärtig BPS. Das Gespräch wurde über persönliche Probleme des JM, dessen Bruder, Wohnungsumzug nach Potsdam und der Freund des JM geführt. Bemerkenswert kann ist, dass H. Ralph äußerte, dass der Verlobte des JMS Uta der KVP ist, dass heute schneller höhere Dienstgrade erreicht werden was man an den IFbV im WZL u. Ul. WZL sieht die schon Otku sind, die er abwertend herankam vom Vinnen her, wobei H. Ralph betonte, dass er damit nicht auf den Verlobten des JMS sich beziehen möchte.

Weiter wurde sich darüber unterhalten, dass der Bürgermeister in Ul. WZL belächelt wurde und die zwei Personen sofort eingesperrt wurden.

Das Ehepaar A. sprach ausführlich über die Versorgungsprobleme in der DDR bezogen, auf die Drogerie u. führen an, dass nichts mehr da

Der Dienstbeauftragte für die
Unterlagen des Staatsarchivs der DDR
Deutsches Institut für Fernstudien
Außen-Info-Abteilung
Wurde-44/Post-Fang 3
Mantelstein-Str. 10/11

ist, die Bevölkerung verunsichert, da so
viele im Angebot ist.

In dem Plänen u. Absichten des Ehepaar H.
war im Gespräch zu entnehmen, das sie
die Drogene abgeben werden, H. Tugeborg
möchte wieder in einer Apotheke arbeiten u.
H. Ralph will sich ausschließlich
literarische betätigen. Ehepaar H. will sich
mer Versicherungen verschaffen, es geht
ihnen nicht ums Geld, sie wollen ja in
die BRD.

H. Tugeborg brachte zu Versorgungslage in der DDR
zum Ausdruck, das man die Bevölkerung
hier besser informieren müßte warum dies
so ist u. nicht so fern als wäre alles
bestens in Ordnung.

Einem breiten Rahmen im Gespräch nahm an,
das man sich über Kabarett in der DDR
unterhält, wobei das Ehepaar H. vorführten
was u. insgesamt zum Ausdruck kam, das
es in der DDR zu viele "Tabu" gibt über
die nicht mal im Kabarett, auch wo diese
kritisch angesprochen werden dürfen, und
hierin eine strenge Zensur ist.

H. Ralph erzählte drei "Polinistkarikate" wobei
diese äußerst neugierig u. beleidigt waren
z.B. wenn Vespe - Polinist in dem Kopf bildet
Hohlraum-
hausverwörung u. ähnliche Witze.

Zum gesamten Gespräch ~~einige~~ ~~folgt~~ ~~stellen~~, dass
das Ehepaar H. das Gespräch diktierte u. der
HMS war zu Grundfragen vermehrte seine
polit. Haltung zu wahren aber zu wenig vom
polit. Standpunkt des H. herausforderte, wot.
es beide Eheleute geschickt verstanden die polit.
Lage in der DDR zu regieren. Ferner auf das
Gesprächsthema bezogen.

Trotz harte Einweisung des HMS zum Gespräch,
konnte dieser nicht die erforderliche Zielstellung
im Gespräch erreichen.

Lunken Major

Die Angst des MfS vor illegalem Verlassen der DDR

Da Herr Arneke dies öfter geäußert hatte, dass er die DDR notfalls auch illegal verlassen würde, wurden viele Freunde und gute Bekannte in die Überwachung einbezogen.

Kreisdienststelle Wanzleben	Wanzleben, 15.4.83	685260
-----------------------------	--------------------	--------

Auftrag und Instruierung des GIS "Lerche" Reg.-Nr. VII/645/82 im Rahmen des OV "Verräter"

Dem GIS wird dargelegt, daß die Person **A r n e k e**, Ralph, Wanzleben, Roßstr. 30 seit 01.03.83 ohne Arbeitsrechtsverhältnis ist. Durch das Amt für Arbeit wurde Arneke zum 23.3.83 schriftlich eingeladen beim Amt für Arbeit zu erscheinen, zwecks Vermittlung einer Tätigkeit und Arbeitsstelle. Arneke erschien nicht beim Amt für Arbeit aus "familiären" Gründen und schrieb an das Amt für Arbeit ein Schreiben, worin er u. a. folgendes zum Ausdruck bringt:

- A. bedankt sich dafür, ihm bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle behilflich zu sein.
- A. führt an, daß er ohne stichhaltige Begründung vom Kreisschulrat bei seiner Bewerbung als Deutschlehrer abgelehnt wurde.
- A. schreibt, daß er keine Arbeit, die unter seinem Qualitätsniveau liegt, annehmen kann.
- Seine Ehefrau verdient ausreichend, um die Familie mit dem Notwendigsten zu versorgen.
- A. gibt an, daß er 4 Kinder hat, die seiner Hilfe bedürfen, er betreut die Kinder und führt den Haushalt und betätigt sich schriftstellerisch.
- A. schreibt, daß er bis zu seiner "Ausbürgerung" als Deutschlehrer oder Dozent für Literatur arbeiten würde.

Die Organisation der Aussprache mit Arneke, Ralph wird wie folgt organisiert:
A. wird schriftlich durch die Abt. Inneres erneut zum Amt für Arbeit bestellt.
Termin: _____
Das Gespräch erfolgt im Amt für Arbeit beim Rat des Kreises und soll vom GIS im Beisein eines MA des Amtes für Arbeit geführt werden.

Durch den GIS sollte die Aussprache nach Möglichkeit auf der Grundlage nachfolgender Konzeption geführt werden:

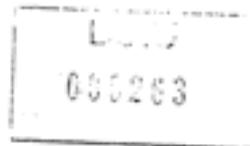
- Dem Arneke, R. ist bei Beginn der Aussprache eindeutig mitzuteilen, daß sein rechtswidriges Ersuchen auf Übersiedlung nach der BRD in keiner Weise der Anlaß der Aussprache ist, da die eindeutige Entscheidung der Ablehnung des rechtswidrigen Ersuchen endgültig bereits erfolgt ist und A. konkrete Kenntnis hat und dazu durch die staatlichen Organe belehrt worden ist. An dieser Entscheidung wird sich auch nichts ändern und es gibt keinen Grund, sich weiter darüber zu unterhalten.

Dokument 13: Auftrag und Instruierung des GIS „Lerche“ der Kreisdienststelle Wanzleben vom 15.4.1983 (BStU, Ast. Magdeburg, MfS, AOP 482/84, Band 2, Bl. 260–263)

- A. Ralph ist darzulegen, daß die staatlichen Organe im Territorium des Kreises von dieser Grundlage ausgehen und das Gespräch demzufolge gewertet werden muß durch Arneke.
- A. Ralph ist aufzuzeigen, daß der sozialistische Staat keine "Arbeitslosen" duldet und zuläßt.
 - In der Verfassung der DDR wird hierzu eindeutig dargelegt, daß jeder Bürger unseres Staates das Recht, aber auch die Pflicht zur Arbeit hat.
 - Im Strafgesetzbuch der DDR, Artikel 2 wird gesagt u. a.:
"Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freizeit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann." ... "Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen" ...
- A. Ralph ist Staatsbürger der DDR und auch für ihn sind Gesetzmäßigkeiten verbindlich, wie sie bisher genannt wurden.
- In der Aussprache ist auf den § 249 Abs. 1 einzugehen und dem A. Ralph darzulegen:
"(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft" ...
- Zur Untermauerung des § 249 ist A. auf die Gefährdetenverordnung hinzuweisen.
Hierin wird u. a. weiter rechtlich fixiert:
§ 2 - Die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger ist zu prüfen bei Bürgern, die aufgrund feindlich negativer Einstellung oder um eine bestimmte Entscheidung bei den örtlichen Räten oder anderen Dienststellen zu erzwingen, keiner geregelten Arbeit nachgehen." ...
Die Abteilung Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise können eine derartige Prüfung vornehmen und eine Erfassung veranlassen.
Wird bei der Prüfung festgestellt, daß der betreffende Bürger keiner Arbeit nachgeht, ist das zuständige Amt für Arbeit zur Sicherstellung der Arbeitsvermittlung verantwortlich unter Beachtung der Qualifikation, Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Gesundheitszustand, die Einsatzvorstellungen sowie die Tätigkeitsverbote.
- A. ist darauf hinzuweisen, daß dies die Grundlage der heutigen Aussprache mit A. Ralph ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist nach Möglichkeit keine Unterbrechung des Gespräches durch A. Ralph zuzulassen.

- Der GIS sollte im Anschluß an die gesetzlichen Ausführungen seine eigene persönliche Meinung als Vertreter des staatl. Organs, zum Ausdruck bringen und dabei anführen bzw. Feststellungen äußern:
- A. Ralph ist arbeitsfähig, geht aber keiner geregelten Arbeit nach, obwohl dieser dazu die Pflicht hätte.
- A. Ralph brachte im Rahmen seiner rechtswidrigen Ersuchen auf Übersiedlung mehrfach zum Ausdruck, daß er die sozialistische Gesellschaftsordnung ablehnt, eine bürgerliche politische Einstellung und Erziehung hat bzw. hatte. Es kann angenommen werden, daß A. Ralph keiner geregelten Arbeit nachgeht, um eine bestimmte Entscheidung bei den staatlichen Organen zu erzwingen.
- Sein Schreiben an das Amt für Arbeit vom 23.3.83 kann man als Mißachtung der staatlichen Organe ansehen, da er "familiäre Gründe" vorgab (da er ja nicht arbeitet, trifft dies nicht zu) und zur Vorladung nicht persönlich erschienen ist.
- Auf das Schreiben des A. vom 23.3.83 eingehend, ist dem A. Ralph darzulegen, daß er darin anführte, daß er ohne "stichhaltige Begründung" vom Kreisschulrat Stauch als Deutschlehrer abgelehnt wurde. Diese Beschuldigung an den Kreisschulrat ist nach erster Rücksprache verleumdend und wird voraussichtlich eine weitere Aussprache beim Kreisschulrat nach sich ziehen.
- A. Ralph führt hierin weiter an, daß er keine Arbeit unter seinem Qualifikationsniveau annehmen kann.
- Hierzu soll darauf verwiesen werden, daß er längere Zeit als "mithelfender Ehemann" als "Hilfskraft" in der Drogerie in Klein Wanzleben gearbeitet hat und dies doch schon einen Widerspruch darstellt.
- Seine Bewerbung als Deutschlehrer, die abgelehnt wurde, dies wurde ihm auch eindeutig aufgezeigt und selbst von A. Ralph untermauert, daß er es mit seiner Auffassung zum Staat nicht vereinbaren kann, wieder als Lehrer zu arbeiten, erfolgte auf gesetzliche Grundlage und daran hat sich auch in der Entscheidung bis gegenwärtig nichts geändert. Seine Verweisung darauf, daß er als Dozent für Literatur arbeiten würde, entbehre jeder objektiven Grundlage, da er hierfür nicht die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten (trotz eines Literaturstudiums) und auch objektive Voraussetzungen dafür besitzt. Seine gegenwärtige Arbeit bezeichnet man als "schriftstellerische Arbeit", kann vom Qualitätsniveau nicht beurteilt werden und auch nicht als berufliche Tätigkeit betrachtet werden oder als Qualifikationsmaßstab.
- Zum anderen bringt er seine "bürgerliche Einstellung" darin erneut zum Ausdruck, daß er seine Frau arbeiten läßt zum Unterhalt der Familie, wobei angeführt werden muß, daß er nicht 4 Kinder zu betreuen hat, sondern nur 3 Kinder im Alter von _____ Jahren und für 1 Kind unterhaltspflichtig ist. Auch hierbei zeigen sich unwahre Begründungen, um keiner geregelten Arbeit nachzugehen.



4

- Entsprechend den ökonomischen Bedingungen des Territoriums des Kreises, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend (etwas anderes als Lehrer können sie nicht als Qualifikation nachweisen) und darauf bedingt nur vorhandener Arbeitsstellen im Kreis kann ihnen die Tätigkeit als _____ in Betrieb: _____ durch das Amt für Arbeit vermittelt werden. Als Alternative bleibt, daß sie sich kurzfristig selbständig eine nach ihren Vorstellungen zutreffende neue Tätigkeit bemühen und dann auch aufnehmen.

Erst nach diesen Darlegungen sollte es dem A. gestattet werden, sich zu den aufgeworfenen Problemen zu äußern. Zur Aussprache ist ein offizielles Protokoll anzufertigen.

bestätigt

Leiter der Kreisdienststelle

Bog
Oberstleutnant

Lenkau
Lenkau
Major

Überwachung auf Schritt und Tritt – auch im Antiquariat

Vor der von Familie Arneke angestrebten Übersiedlung in der Bundesrepublik musste die Familie ihr DDR-Geld ausgeben. Herr Arneke wollte hierzu Bilder im Magdeburger Antiquariat erwerben. Dort hatte das MfS den IMS „Josef Roth“ platziert, der über Herrn Arneke berichtete.

Abteilung II

Magdeburg, 06. 05. 1983

II/3 1511/83A

030274

Kreisdienststelle
- Leiter -
Wanzleben

Über Stellvertreter Operativ
Genossen Oberst Hille

Operativinformation zum OV "Verräter"

Der IMS "Josef Roth" unserer Diensteinheit informierte am 05. 05. 1983 über folgenden Sachverhalt zu der Person

Arneke, Ralf
wohnhaft: Wanzleben, Roßstr. 30
erfaßt für Ihre Diensteinheit im OV "Verräter".

Der A. tätig seit ca. 4 Wochen Einkäufe im Magdeburger Antiquariat. Bisher hat er dort zwei Ölbilder im Werte von 1500,- Mark und 900,- Mark gekauft.

Am 04. 05. 1983 wollte A. ein weiteres Ölgemälde, das 7500,- Mark kostet, erwerben, welches aber für einen anderen Kunden bis jetzt reserviert wurde.

A. suchte sich deshalb ein anderes Bild aus, welches er am 05. 05. 1983 abholen wollte (Wert: 2400,- Mark).

Bei dem Bild für 7500,- Mark handelt es sich um ein Ölgemälde auf Kupferplatte mit der Gravur "Herzog von Braunschweig" auf der Rückseite.

Bei Nichtkauf des Bildes durch den anderen Kunden wird von seiten des Antiquariats dem A. die Möglichkeit gegeben, dieses Bild zu erwerben, da er unbedingt daran interessiert ist.

A. brachte im Antiquariat zum Ausdruck, daß er seinen Pkw verkauft habe und er sich eine Bildersammlung anlegen möchte. 16 Bilder will er bereits besitzen.

Dokument 14: Operativinformation der Abt. II an die Kreisdienststelle Wanzleben zum OV „Verräter“ vom 6.5.1983 (BStU, Ast. Magdeburg, MfS, AOP 482/84, Band 2, Bl. 274)

Erneute Vorladung durch das Amt für Arbeit

Ein weiteres Mal wurde versucht, Herrn Arneke zur Aufnahme einer Arbeit zu drängen. Ihm wurde angeboten, bei der OGS (Obst-Gemüse-Speisekartoffeln) als Beifahrer tätig zu werden und Kartoffelsäcke und Gemüsestiegen auszutragen. Das sollte ihn vor der Bevölkerung erniedrigen..

Konzeption zur Gesprächsführung

13.7.83

Zur Person:

A r n e k e , Ralph
geb. am 20.8.42 in Domersleben
wh. 3120 Wanzleben, Roßstr. 30
seit 1.3.83 ohne Arbeitsverhältnis

1. - Dem Arneke, R. ist bei Beginn der Aussprache eindeutig mitzuteilen, daß sein rechtswidriges Ersuchen auf Übersiedlung nach der BRD in keiner Weise der Anlaß der Aussprache ist, da die eindeutige Entscheidung der Ablehnung des rechtswidrigen Ersuchen endgültig bereits erfolgt ist und A. konkrete Kenntnis hat und dazu durch die staatlichen Organe belehrt worden ist.
An dieser Entscheidung wird sich auch nichts ändern und es gibt keinen Grund, sich weiter darüber zu unterhalten.
2. - A. Ralph ist darzulegen, daß die staatlichen Organe im Territorium des Kreises von dieser Grundlage ausgehen und das Gespräch demzufolge gewertet werden muß durch Arneke.
3. - A. Ralph ist aufzuzeigen, daß der sozialistische Staat keine "Arbeitslosen" duldet und zuläßt.
Hierbei ist auf folgendes zu verweisen:
Daß die Person Arneke, Ralph, Wanzleben, Roßstr. 30 seit 1.3.83 ohne Arbeitsverhältnis ist.
Durch das Amt für Arbeit wurde Arneke zum 23.3.83 schriftlich eingeladen, beim Amt für Arbeit zu erscheinen, zwecks Vermittlung einer Tätigkeit und Arbeitsstelle.
Arneke erschien nicht beim Amt für Arbeit aus "familiären Gründen" und schrieb an das Amt für Arbeit ein Schreiben, wor er u. a. folgendes zum Ausdruck bringt:
 - A. bedankt sich dafür, ihm bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle behilflich zu sein.
 - A. führt an, daß er ohne stichhaltige Begründung vom Kreisrat bei seiner Bewerbung als Deutschlehrer abgelehnt wurde.
 - A. schreibt, daß er keine Arbeit, die unter seinem Qualitätsniveau liegt, annehmen kann.
 - Seine Ehefrau verdient ausreichend, um die Familie mit dem Notwendigsten zu versorgen.
 - A. gibt an, daß er 4 Kinder hat, die seiner Hilfe bedürfen, er betreut die Kinder und führt den Haushalt und betätigt sich "schriftstellerisch".
 - A. schreibt, daß er bis zu seiner "Ausbürgerung" als Deutschlehrer oder Dozent für Literatur arbeiten würde.

4. A. ist darauf hinzuweisen, daß dieses die Grundlage der heutigen Aussprache ist und in erster Linie vorbeugenden Charakter trägt.
Ausgehend davon, daß der sozialistische Staat keine Arbeitslosen duldet und zuläßt, ist A. nachfolgendes darzulegen und auf rechtliche Grundlagen zu verweisen.
- 4.1. . In der Verfassung der DDR wird hierzu eindeutig dargelegt, daß jeder Bürger unseres Staates das Recht, aber auch die Pflicht zur Arbeit hat. (K. 4. 24)
- 4.2. . Im Strafgesetzbuch der DDR, Artikel 2 wird gesagt u. a.:
"Die sozialistische Gesellschaftsordnung gewährleistet, daß in ihr jeder Bürger sein Leben in voller Wahrung seiner Würde, seiner Freiheit und seiner Menschenrechte in Übereinstimmung mit den Rechten und Interessen der sozialistischen Gesellschaft, des Staates und seiner Bürger gestalten kann".
... "Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Gesetzesverletzer wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben zu erziehen" ...
- A. Ralph ist Staatsbürger der DDR und auch für ihn sind Gesetzmöglichkeiten verbindlich, wie sie bisher genannt wurden.
- 4.3. - In der Aussprache ist auf den § 249 Abs. 1 einzugehen und dem A. Ralph darzulegen:
"(1) Wer das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, indem er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft" ...
- 4.4. - Zur Untermauerung des § 249 ist A. auf die Gefährdetenverordnung hinzuweisen.
Hierin wird u. a. weiter rechtlich fixiert:
§ 2 - Die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger ist zu prüfen bei Bürgern, die aufgrund feindlich negativer Einstellung oder um eine bestimmte Entscheidung bei den örtlichen Räten oder anderen Dienststellen zu erzwingen, keiner geregelten Arbeit nachgehen." ...
Die Abteilung Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise können eine derartige Prüfung vornehmen und eine Erfassung veranlassen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, daß der betreffende Bürger keiner Arbeit nachgeht, ist das zuständige Amt für Arbeit zur Sicherstellung der Arbeitsvermittlung verantwortlich unter Beachtung der Qualifikation, Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Gesundheitszustand, die Einsatzvorstellungen sowie die Tätigkeitsverbote.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist nach Möglichkeit keine Unterbrechung des Gespräches durch A. Ralph zuzulassen, z. B. :

Sie haben die Möglichkeit, sich hierzu noch konkret zu äußern.

Im Anschluß an die gesetzlichen Ausführungen sollte die eigene persönliche Meinung als Vertreter des staatl. Organs zum Ausdruck gebracht werden (dabei anführen bzw. Feststellungen äußern).

- A. Ralph ist arbeitsfähig, geht aber keiner geregelten Arbeit nach, obwohl dieser dazu die Pflicht hätte.
- A. Ralph brachte im Rahmen seiner rechtswidrigen Ersuchen auf Übersiedlung mehrfach zum Ausdruck, daß er die sozialistische Gesellschaftsordnung ablehnt, eine bürgerliche politische Einstellung und Erziehung hat bzw. hatte.
Es kann angenommen werden, daß A. Ralph keiner geregelten Arbeit nachgeht, um eine bestimmte Entscheidung bei den staatlichen Organen zu erzwingen.
- Sein Schreiben an das Amt für Arbeit vom 23.3.83 kann man als Mißachtung der staatlichen Organe ansehen, da er "familiäre Gründe" vorgab (da er ja nicht arbeitet, trifft dies nicht zu) und zur Vorladung nicht persönlich erschienen ist.
- Auf das Schreiben des A. vom 23.3.83 eingehend, ist dem A. Ralph darzulegen, daß er darin anführte, daß er ohne "stichhaltige Begründung" vom Kreisschulrat Stauch als Deutschlehrer abgelehnt wurde.
Diese Beschuldigung an den Kreisschulrat ist nach erster Rücksprache verleumdend und wird voraussichtlich eine weitere Aussprache beim Kreisschulrat nach sich ziehen.
- A. Ralph führt hierin weiter an, daß er keine Arbeit unter seinen Qualifikationsniveau annehmen kann.
- Hierzu soll darauf verwiesen werden, daß er längere Zeit als "mithelfender Ehemann" als "Hilfskraft" in der Drogerie in Klein Wanzleben gearbeitet hat und dies doch schon einen Widerspruch darstellt.
- Seine Bewerbung als Deutschlehrer, die abgelehnt wurde, dies wurde ihm auch eindeutig aufgezeigt und selbst von A. Ralph untermauert, daß er es mit seiner Auffassung zum Staat nicht vereinbaren kann, wieder als Lehrer zu arbeiten, erfolgte auf gesetzliche Grundlage und daran hat sich auch in der Entscheidung bis gegenwärtig nichts geändert.

Seine Verweisung darauf, daß er als Dozent für Literatur arbeiten würde, entbehre jeder objektiven Grundlage, da er hierfür nicht die erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten (trotz eines Literaturstudiums) und auch objektive Voraussetzungen dafür besitzt. Seine gegenwärtige Arbeit bezeichnet man sie als "schriftstellerische Arbeit", kann vom Qualitätsniveau nicht beurteilt werden und auch nicht als berufliche Tätigkeit betrachtet werden oder als Qualifikationsmaßstab.

Vom moralischen Standpunkt aus, ist auf folgendes hinzuweisen:

- Zum andern bringt A. seine "bürgerliche Einstellung" darin erneut zum Ausdruck, daß er seine Frau arbeiten läßt zum Unterhalt der Familie, wobei angeführt werden muß, daß er nicht 4 Kinder zu betreuen hat, sondern nur 3 Kinder im Alter von 4 bis 15 Jahren und für 1 Kind unterhaltspflichtig ist. Auch hierbei zeigen sich unwahre Begründungen, um keiner geregelten Arbeit nachzugehen.
- Entsprechend den ökonomischen Bedingungen des Territoriums des Kreises, ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend (etwas anderes als Lehrer können sie nicht als Qualifikation nachweisen) und darauf bedingt nur vorhandener Arbeitsstellen im Kreis kann ihnen die Tätigkeit als Berfahre im Betrieb H 8 Ober- & Feinwerk durch das Amt für Arbeit vermittelt werden. Als Alternative bleibt, daß sie sich kurzfristig selbständig eine nach ihren Vorstellungen zutreffende neue Tätigkeit bemühen und dann auch aufnehmen.

Erst nach diesen Darlegungen sollte es dem A. gestattet werden, sich zu den aufgeworfenen Problemen zu äußern. Zur Aussprache ist ein offizielles Protokoll anzufertigen.

Überwachung der Familie R.

Da die Freundschaft zur Familie R. weiter Bestand hatte, wurde auch diese vom MfS überwacht. Die Überwachung und die vorherige Hausdurchsuchung wurden auf Grund des anonymen Briefes (siehe Dokument 4, S. 11) durchgeführt.

Kreisdienststelle Wanzleben	Wanzleben, 20.07.83
	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">BStU 003318</div>
	<u>bestätigt</u> Stellvertreter Operativ
	Dallmann Oberst

Vorschlag zur Durchführung einer operativen Maßnahme im Rahmen des OV "Verräter" - Reg.-Nr.: VII/1826/81

Im OV "Verräter" werden seit 19.02.83 die Personen

Arneke, Ralph
20.08.42 in Domersleben
Wanzleben, Roßstr. 30
seit 1.3.83 ohne Beschäftigung

Arneke, Ingeborg geb. G [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

als hartnäckige rechtswidrige Ersucher auf Übersiedlung nach der BRD mit der Zielstellung der Beweisführung der Verletzung der Straftatbestände der §§ 213, 220, 99, 214, 219 StGB pol.-operativ bearbeitet.

Im Rahmen der Durchführung einer 26 A-Maßnahme und Auswertung Kontrollmaßnahmen Abt. II wurde folgender Sachverhalt erarbeitet:

Arneke, Ralph und Ingeborg vereinbarten mit dem in der BRD lebenden Bruder, daß dieser sich bei einer eventuellen Verhaftung des A. an Stellen in der BRD bezüglich seiner Übersiedlung und der Inhaftierung wenden soll.

Hierbei wurde vereinbart, daß A. Ralph bei möglichen Sanktionen gegen ihn, Unterlagen an den Bruder schicken wird unter Einbeziehung eines Bekannten als Deckadresse. Einzelheiten zuden Unterlagen und welche Stellen der Bruder des A. in der BRD einbeziehen soll, liegen gegenwärtig nicht vor.

Als Deckadresse für besondere Mitteilungen teilte A. seinen Bruder in der BRD die Person

R [REDACTED], Klaus [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Dokument 16: Vorschlag zur Durchführung einer Operativen Maßnahme im Rahmen des OV „Verräter“ vom 20.7.1983 (BStU, Ast. Magdeburg, MfS, AOP 482/84, Band 2, Bl. 318-321)

Im Januar 1982 wurde durch die 26-A-Maßnahme (durch eine Gesprächsführung zwischen R. [REDACTED], Barbara und Arneke, Ingeborg) bekannt, daß "Papiere" der Arnekes bei R. [REDACTED] hinterlegt sind, die bei Genehmigung der Übersiedlung verbrannt werden sollen.

Zielstellung der vorgeschlagenen Maßnahme ist es, festzustellen, welchen Charakter die bei der Familie R. [REDACTED] von Arneke, Ralph und Ingeborg hinterlegten Papiere haben, und deren strafrechtliche Würdigung durch die Abteilung IX der BV Magdeburg.

Als Maßnahme wird folgendes vorgeschlagen:

Auf der Grundlage eines erarbeiteten anonymen Briefes, gerichtet an die KD-MfS Wanzleben, Aufgabebort Magdeburg, (siehe Anlage) werden mit nachfolgenden Personen zur Erreichung der Zielstellung (mit jeder Person gesondert) Aussprachen zur Klärung eines Sachverhaltes durch Mitarbeiter der KD geführt:

1. R. [REDACTED], Klaus
[REDACTED]
[REDACTED]

R. Klaus wird mittels einer Vorladungskarte des VPKA zur Klärung eines Sachverhaltes zum VPKA/Abt. K bestellt und dort vom Mitarbeiter der KD zur Führung der Aussprache übernommen.

Termin: _____ Zeit: _____
Verantwortlich: Major Lemkau Kptm. Heuer
Kontrolle: Leiter der KD

2. R. [REDACTED], Renate geb. W. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

R. Renate wird persönlich durch einen Mitarbeiter der KD in ihrer Dienststelle - Arbeitshygieneinspektion Wanzleben, Birkerweg 18 aufgesucht, der dort die Aussprache führt. Die Anwesenheit der R. Renate wird durch einen IHS in Schlüsselposition abgesichert.

Termin: _____ Zeit: _____
Verantw.: Major Franke - Oltn. Hampicke
Kontrolle: Leiter der KD

Überprüfung der ...
Ausgangspunkt ...
Magdeburg ...

600021

4

3. R. [redacted], Barbara
[redacted]
[redacted]
[redacted]

R. Barbara wird persönlich (nach Abstimmung mit der verantwortlichen DE) durch einen Mitarbeiter der KD in der Jugendzahnklinik Magdeburg aufgesucht, der dort die Aussprache führt.
Die Anwesenheit der R. Barbara ist vor der Aussprache abzusichern.

Termin: _____ Zeit: _____
Verantw.: Major Vatterott - Oltn. Wilke
Kontrolle: Leiter der KD

Zur Legendierung der Aussprache ist der anonyme Brief zu erarbeiten in Zusammenarbeit mit dem selbst. Ref. B der BV.

Termin: _____
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: Leiter der KD

Zur Gewährleistung der strafrechtlichen Würdigung festgestellter Unterlagen der Arneke ist die Zusammenarbeit mit der Abteilung IX festzulegen.

Termin: _____
Verantw.: Major Lemkau
Kontrolle: Leiter der KD

Zur Feststellung der Reaktion der befragten Personen ist ein e 26-A-Maßnahme in der Apotheke Wanzleben
Telefon Nr.: 334 Arbeitsstelle A. Ingeborg (sonst kein Telefon) wirksam zu machen in Zusammenarbeit mit der Abt. 26 der BV Magdeburg.

Termin: _____
Verantw.: Major Vatterott
Kontrolle: Leiter der KD

bestätigt
Leiter der Kreisdienststelle

Wdy
Eog
Oberstleutnant

Lemkau
Lemkau, Major
Arbeitsgruppenleiter

RECEIVED
AR 3

Der Tag der Verhaftung

Am 27.10.1983 erfolgten der Ausbau der Abhörgeräte sowie die Verhaftung des Ehepaars Arneke.

Ich hatte mich für den Nachmittag dieses Tages mit meinem Freund Herrn Arneke verabredet, um mit ihm zu einer Autowerkstatt zu fahren, weil ich einen Termin zur Reparatur meines PKWs „Trabant“ brauchte.

Als ich die Wohnung der Arnekes aufsuchte, traf ich dort Mitarbeiter der Staatssicherheit an. Ich war schockiert, und hatte schlimme Befürchtungen, die sich bestätigten sollten.

Frau Arneke wurde nach einem mehrstündigen Verhör in der Untersuchungshaftanstalt des MfS in Magdeburg-Neustadt entlassen und konnte zu ihrer Familie zurückkehren.

Herr Arneke musste ein halbes Jahr in Untersuchungshaft verbringen – zeitweise in einem Trakt des MfS im Gefängnis in Magdeburg-Sudenburg. Hier war es ziemlich schmutzig – die Zeit dort war für Herrn Arneke recht beschwerlich.

ICD Wanzleben

000030

110
, den 27.10.83

Aktenvermerk

Entsprechend einer Weisung des Ast-seites
gen. Major Lemkau wurde die Person

Anncke, Ralf

Schüler des POS W. J. Lenin Wanzleben

vor dem Wohnhaus des A. angesprochen,
dass seine Eltern zur Klärung eines Sachverhalts
in Magdeburg sind und es notwendig
ist, dass bis zur weiteren Klärung
Unterschiedler mit dem gesamten Haus
betriefft nun ihm durch andere
Mitarbeiter, die später kommen werden,
Beitritt zu kommen zu lassen.

Während des Aufenthaltes in der Wohnung
des A. in der Zeit von 13⁴⁵ - 15⁰⁵ wurde
der A. unter Kontrolle gehalten.

In der Zeit von 14²⁰ - 14⁴⁰ war der Bürger
Nöhring, Gerd

in der Wohnung des A. nun auf den
Vater Anncke, Ralf zu warten nun mit
ihm zu einer Betriebsstätte im Industriegebiet
des M. zu fahren.

Mit beiden Personen wurde sich über
allgemeine Fragen des täglichen
Lebens unterhalten. Negative Feststellungen
im Zusammenhang mit der Abwesenheit
des Anncke, Ralf finden nicht.

Georg Meier

Die Anklage

Die Gerichtsverhandlung fand im Gerichtsgebäude in Magdeburg-Sudenburg unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Frau Arneke und ich hatten von dem Termin erfahren. Obwohl der Rechtsanwalt uns von vornherein voraussagte, dass wir nicht in den Gerichtssaal gelassen werden würden, verabredeten wir uns, um Herrn Arneke durch unsere Anwesenheit Mut zu machen. Zunächst gelang es uns, an der Verhandlung teilzunehmen.

Hinter uns saßen im Publikum noch weitere Zuhörer – Mitarbeiter der Staatssicherheit, von denen wir einige aus Wanzleben vom Sehen kannten.

Der Angeklagte Herr Arneke wurde in den Gerichtssaal geführt. Daraufhin wurde durch den Kreisgerichtsdirektor Klose die Hauptverhandlung eröffnet und die Anklage wurde verlesen.

Auf Antrag des Staatsanwalts mussten dann Frau Arneke und ich die Verhandlung verlassen. Beim Herausgehen blinzelten wir ihrem Mann ermutigend zu. Er verstand es.

Ich fühlte mich bei diesem Gerichtsbesuch unwohl. Schließlich lief ich dadurch Gefahr, selbst verhaftet zu werden.

Die Straftaft musste Herr Arneke bis zu seinem „Freikauf“ am 14. Februar 1985 in Naumburg verbringen.



Nach dem Freikauf in der Bundesrepublik Deutschland 1985

STAATSANWALT DES BEZIRKES
MAGDEBURG

Magdeburg, den 06. 02. 1984
221-1-84
Gl/Br

Beschluss

Das Hauptverfahren wird im Sinne der Art. 100 Abs. 1 S. 1
vor der Strafkammer des Kreisgerichts Magdeburg -
Stadtbereich - eröffnet.
Der Haftbefehl vom 28. 10. 83 wird aus den U-
Magdeburg-Nord eines Erlasses aufrechterhalten. H a f t s a c h e

Kreisgericht
Strafkammer

Magdeburg
Stadtbereich
2. FEB 1984
Ant. ... Kasten ...

Magdeburg, den 14. 2. 84

Anklage
gen. § 211 StGB mit
die offentlich

Den Beschäftigten lösen

Ralph Arneke
geb. am 20. 08. 1942 in Domersleben
wohnhaft Wanzleben, Roßstraße 30
verheiratet, vier Kinder
Staatsbürger der DDR
laut Strafregisterauszug nicht vorbestraft
in U-Haft seit dem 28. 10. 1983
in der UHA Magdeburg-Neustadt
Verteidiger: Rechtsanwalt Schwennicke
Magdeburg

k l a g e i c h a n,

durch versuchte ungesetzliche Verbindungs-
aufnahme die staatliche Ordnung der Deut-
schen Demokratischen Republik angegriffen
und beeinträchtigt zu haben.

Im Zeitraum von Anfang bis Ende Oktober 1983 versuchte der Beschul-
digte, zum Zweck der Veröffentlichung - zunächst in 13 Briefen - 41
Seiten eines 80seitigen, von ihm verfaßten und mit der Schreibma-
schine "Consul", Nr. 6231065643, geschriebenen Manuskriptes mit dem
Titel "Briefe von drüben an Ellen Marie We." unter Umgehung von
Rechtsvorschriften an eine Person in der BRD zu versenden.

Der Inhalt des bereits zum postalischen Versand gebrachten Manu-
skriptteiles mit den Seiten 41 bis 80 ist geeignet, die Interessen

der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen.

So behauptet er in diesem Elaborat unter anderem:

- daß in der DDR das Denunziantentum so funktioniere, wie in keinem anderen militarisierten Staat der Welt;
- die Bürger von den Sicherheitsorganen bespitzelt würden;
- sozialistische "Verwalter" bestechlich seien;
- Bürger, die sich für den Sozialismus engagieren, kein individuelles Leben führen können sowie die freie Persönlichkeitsentwicklung nicht gewährleistet wäre.

Außerdem verunglimpfte er in diesem Machwerk die führende Rolle der Partei der Arbeiterklasse, den sozialistischen Staat, die Sicherheitsorgane und ihre Mitarbeiter, Lehrer und sich zum Sozialismus bekennende Schriftsteller, die Schul-, Bildungs- und Kulturpolitik, einschließlich der Lehrausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vergehen gem. § 219 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 StGB

§ 56 Abs. 1 StGB

Beweismittel

1. Aussagen des Beschuldigten
Bl. 11, 50 - 59, 60 - 71, 96 - 135 Band I d. A.
Bl. 1 - 5, 7 - 25, 28 - 30 Band II d. A.
Bl. 2 - 5 Band III d. A.
2. Beweismittel zum § 219 StGB
Beweismittelband 1
3. Beweismittel zur Person
Beweismittelbände 2 und 3
4. Schreibmaschine "Consul", Nr. 6231065643
Bl. 41 Ziff. 57 Band I d. A.
5. Gutachten
Bl. 6 - 21 Band III d. A.
6. persönliche Stellungnahme des Beschuldigten zum Gutachten
Bl. 22 Band III d. A.

Das Urteil

Das Urteil zeigt, wie die DDR mit Andersdenkenden umgegangen ist. Es steht im Widerspruch zur UNO-Menschenrechtscharta und der Schlussakte von Helsinki.

221-1-84

rechtskräftig
Magdeburg, den 29. 03.
Justizsekretär

Urteil
Im Namen des Volkes
In der Strafsache

gegen den Ralph Arneke,
geb. in Domersleben,
wh. Wanzleben, Roßstr. 30,
seit dem 27. 10. 1983 in
U-Haft in der UHA Magdeburg-Neustadt
PKZ: 200842 4 1181 9

wegen versuchter ungesetzlicher
Verbindungsaufnahme

hat die Strafammer des Kreisgerichts Magdeburg - Nord -
in der Hauptverhandlung am 6. u. 8. 3. 84 an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor K l o s e
als Vorsitzender

Maler Herr R [REDACTED]

Versorgungskomplexlfr. Fr. M [REDACTED]
als Schöffen

Staatsanwalt Glaß
als Staatsanwalt des Bezirkes

Rechtsanwalt Schwennicke
als Verteidiger.

-
als gesellschaftlicher Ankläger / gesellschaftlicher Verteidiger

Justizprotokollantin Hilscher
als Protokollführer

für Recht erkannt.

1. Der Angeklagte wird wegen versuchter ungesetzlicher Ver-
bindungsaufnahme
- Vergehen gem. § 219 Abs. 2 Ziff. 2 Abs. 3 StGB -
zu einer Freiheitsstrafe von
- 1 - einem - Jahr und 10 - zehn - Monaten
verurteilt.

Dokument 18: Urteil vom 8.3.1984, darauf gestempelt Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens vom 14.2.1984 (Privat-Archiv Ralph Arneke)

2. Gem. § 56 StGB werden eingezogen:

- eine Schreibmaschine, Modell "Consul" Nr. 62 31 065 64 3
- ein Manuskript mit Durchschlag (Bl. 40 bis 80)
- 8 Manuskripte mit Durchschlägen, Arbeitsunterlagen und Entwürfe mit dem Titel " Auch ein Kadergespräch", "Eine wichtige Bekanntschaft", "Studienfreunde", "Aufstieg und Fall des Ingenieurs B.", "Was man beim Schreiben beachten muß", "Wie Baumann Obmann wurde", "Briefe an Ellen-Marie We", "Briefe von drüben an Ellen-Marie We".

3. Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

Längster Prozeß vor dem Magdeburger Landgericht endete mit Bewährung für Ex-DDR-Juristen

Urteil zwischen „Siegerjustiz“ und „zu mild“

Magdeburg (EB/dpa). Es war der bisher längste Prozeß am Magdeburger Landgericht. Seit Juni 1993 verhandelte der 3. Strafsenat an 50 Prozeßtagen über DDR-Unrecht. Angeklagt waren der ehemalige Kreisgerichtsdirektor von Magdeburg-Nord, Siegfried Klose, und der frühere Staatsanwalt am Magdeburger Bezirksgericht, Frank Groß.

Über 40 Zeugen wurden vernommen, doch wenn ehemalige DDR-Juristen und Kollegen der Angeklagten in den Zeugenstand traten, schwiegen sie oder hatten „Gedächtnisschwund“. Nur die Betroffenen sagten bereitwillig aus. Gestern wurden Klose und Groß wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung zu 21 und 18 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung und zu einer Geldbuße von je 1 000 Mark verurteilt.

Zu den tragischen Fällen der DDR-Justiz gehörte ein Ehepaar, dessen Ausreiseantrag nach Neuseeland abgelehnt worden war. Daraufhin brachte die Frau ein Plakat von dem fernen Land an ihrer Wohnungstür an; mit Lippenstift schrieb sie das Wort „Freiheit“ darüber. Dafür sollte sie 16 Monate ins Gefängnis kommen. Ihr Ehemann wurde zu 20 Monaten verurteilt, weil er ein Symbol des Widerstands am Jackett getragen hatte. Beide wurden spä-



Ex-Staatsanwalt Frank Groß (18 Monate): „Siegerjustiz.“

ter von Bonn freigekauft. Andere mußte hinter Gitter, weil sie auf die Staatsbürgerschaft der DDR verzichteten oder Menschenrechtsorganisationen – im DDR-Jargon „staatsfeindliche Organisationen“ – über ihre Erfahrungen bei der Behandlung von Ausreiseträgern berichteten. Fast alle Verurteilten wurden nach Verbüßung eines Teils der Strafe für rund 95 000 West-Mark in die Bundesrepublik abgeschoben.

Die Magdeburger Staatsanwaltschaft schloß daraus, daß extra hohe Strafen verhängt wurden, damit die Betroffenen auf die Freikaufliste der Bundesrepublik kamen. Der damalige Staatssekretär im Ministerium für Innerdeutsche Angele-



Ex-Richter Siegfried Klose (21 Monate): „Revision.“

genheiten, Ludwig Rehlinger, dementierte das jedoch als Zeuge vor Gericht.

Bei der mehr als einstündigen Urteilsbegründung erklärte der Vorsitzende Richter der 3. Strafkammer, Harald Findeisen, Klose habe in nachweislich acht und Groß in sechs Fällen mit Freiheitsberaubung begonnen. Beide Angeklagten hatten ihre Lebensgrundlage in der DDR, seien hier ihren beruflichen Weg gegangen und wirkten an der strafrechtlichen Verfolgung ausreisewilliger Bürger mit, die das System mundtot machen wollte.

Nach Ansicht der Kammer des Landgerichts waren auch Groß und Klose wie der gesamte Justizapparat an Regelungen



Richter Harald Findeisen: „Raub persönlicher Freiheit.“

und Weisungen „aus den Cheftagen der SED“ gebunden. Trotzdem hätten sie bei der Strafverfolgung auf ihre Ausreise beharrender Bürger nicht die Möglichkeit der Differenzierung genutzt. Dies jedoch wäre ihnen laut DDR-Straf-Krieges“.

Auch Oberstaatsanwalt Wolfram Klein kündigte Revision an. Klein hatte Haftstrafen von dreieinhalb Jahren für Klose und zweieinhalb Jahre für Groß beantragt. Nach seinem Rechtsverständnis sind die Urteile zu milde. Das Unrecht der Angeklagten wiege schwerer, als das jetzige Urteil ausdrückt. Beispielsweise würden gegen beide derzeit noch weitere Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung laufen.

Mitbeteiligung von Siegfried Klose und Frank Groß an dem sogenannten „Komplotz des Freikaufs politischer Häftlinge“ hielt das Gericht für nicht erwiesen.

Klose und Groß halten sich selbst frei von jeder Schuld. Unmittelbar nach der Urteilsverkündung kam es zu erregten Debatten vor dem Verhandlungssaal. „Wir fechten das Urteil im Namen unseres Mandanten an, weil es ungerecht ist“, erklärte Eberhard Nicolai, einer der beiden Verteidiger von Klose. Auch Groß ließ wissen, daß er Revision einlegt, die vom Bundesgerichtshof entschieden werden wird. Er und sein Kollege hätten streng auf der Basis des damals geltenden DDR-Rechts gehandelt. Groß wertete den Prozeß als „Siegerjustiz und Fortsetzung des kalten Krieges“.

Auch Oberstaatsanwalt Wolfram Klein kündigte Revision an. Klein hatte Haftstrafen von dreieinhalb Jahren für Klose und zweieinhalb Jahre für Groß beantragt. Nach seinem Rechtsverständnis sind die Urteile zu milde. Das Unrecht der Angeklagten wiege schwerer, als das jetzige Urteil ausdrückt. Beispielsweise würden gegen beide derzeit noch weitere Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung und Freiheitsberaubung laufen.

Schöffe: Richter hat mich zu hoher Haftstrafe für Ausreisewilligen genötigt

Von Petra Jäwa und Markus Schöneemann

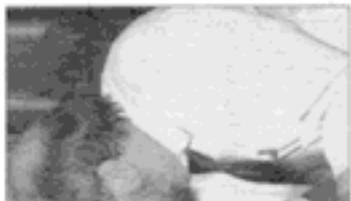
Magdeburg. Vor dem Landgericht muß sich seit gestern der ehemalige Direktor des Kreisgerichts Magdeburg-Nord, Siegfried Klose, in einem weiteren Fall wegen Rechtsbeugung verantworten. Die Staatsanwaltschaft wirft dem 54-jährigen vor, im Februar 1988 in einem Verfahren gegen einen ausreisewilligen DDR-Bürger einen der Schöffen zur Zustimmung zu einer hohen Haftstrafe genötigt zu haben. Der damals Angeklagte wurde daraufhin zu 14 Monaten Gefängnis wegen „Beinträchtigung der staatlichen Tätigkeit“ verurteilt.

Zum Hintergrund: Der ausreisewillige, ein Staatsanwaltschaftler, hatte bis 1984 bereits mehrere Anträge zur Ausreise in die BRD gestellt. Alle wurden abgelehnt. Im November 1985 versuchte der Mann, sich unzulässig zu verabschieden. Seine Frau konnte das in letzter Minute verhindern. Danach drohte er weitere Maßnahmen an, um sein Ziel zu erreichen. Daraufhin wurde er verhaftet, und es kam zum besagten Prozeß am Kreisgericht Magdeburg-Nord.

Richter Klose führte den Vorsitz, zwei Schöffen standen ihm zur Seite. Bei der Urteilsfindung soll Klose den von der Urteilschuld des Angeklagten überzeugten Schöffen mit folgenden Worten zur Urteilsunterzeichnung gedrängt haben: „Wenn Ihnen daran liegt, daß der Angeklagte bald seine Freiheit erhält, dann müssen wir ein Urteil von nicht als zwölf Monaten fällen, da die BRD nach einer relativ kurzen Zeit solche Strafverfügungen freikaufen und er damit seinen Wunsch gemäß in die Bundesrepublik ausreisen kann.“

Klose widersprach dieser Darstellung der Staatsanwaltschaft und erklärte, der Schöffe habe bei einer ersten Beratung für die Urschuld des Angeklagten plädiert, bei der folgenden Zusammenkunft drei Tage später jedoch dem geforderten Strafmaß von Staatsanwaltschaft und Richter freiwillig zugestimmt. Er habe von der Möglichkeit des Freikaufs durch die BRD nichts gewußt. Das Urteil gegen den ausreisewilligen Bürger habe seinem Rechtsempfinden entsprochen. Der als Zeuge geladene Schöffe bestätigte die Vorwürfe der Staatsanwaltschaft. Er erklärte, er habe seine Meinung zur geändert, weil ihm Richter Klose von der Möglichkeit des Freikaufs berichtet hatte. „Ich habe gehofft, durch meine Zustimmung etwas Gutes für den Angeklagten zu tun, da ich an-

nahm, er werde in wenigen Monaten in die BRD entlassen. Daß er die vollen 14 Monate absitzt, habe ich nicht gewollt“, so der Schöffe. Er fühle eine moralische Mitverantwortung an der Verurteilung des Mannes, der letztendlich nicht von der BRD freigekauft wurde.



Wiedervor Gericht: Siegfried Klose (l.) mit seinem Anwalt. Foto: R. Schödl

Der Prozeß wird am Dienstag fortgesetzt.

Arbeitsvorschläge

1. Durch welches Verhalten hat sich Herr Arneke den Unmut der DDR-Behörden zugezogen? Stand dieses Verhalten im Gegensatz zum in der DDR-Verfassung Artikel 27 Absatz 1 verbürgten Recht auf Meinungsfreiheit?
2. Beschreiben Sie, mit welchen Methoden das MfS gegen den „Staatsfeind“ „Verräter“ vorging.
3. Welche Abteilungen des MfS waren in die „Bearbeitung“ der Familie Arneke einbezogen? Was waren ihre Aufgaben?
4. Klären Sie, ob die Vorgehensweise des MfS und anderer DDR-Organen im Widerspruch zur Verfassung der DDR (z. B. Artikel 31 Absatz 1) stand.
5. Warum wurde die KSZE-Schlussakte in Bezug auf die Möglichkeiten zur besuchsweisen und dauerhaften Ausreise z. B. in die Bundesrepublik nicht umgesetzt?
6. Fluchhilfe wurde von den DDR-Organen als „krimineller Menschenhandel“ verfolgt. Setzen Sie dies in Beziehung dazu, dass die DDR durch den Freikauf von politischen Häftlingen durch die Bundesrepublik Deutschland insgesamt ca. 3,4 Mrd. DM einnahm.
7. Nennen Sie Gründe, warum die SED-Diktatur über 40 Jahre Bestand haben konnte.
8. Weiterführende Frage: Was ist Ihnen über die Lebensbedingungen von politischen Häftlingen in den Haftanstalten der DDR bekannt?

Abkürzungsverzeichnis

A-Auftrag	(auch Maßnahme A) Abhören des Telefonverkehrs (Abteilung 26) bzw. Dokumentieren von Post- und Paketsendungen (Abteilung M)
ABV	Abschnittsbevollmächtigter (Volkspolizist, der für einen Wohnbezirk zuständig war)
AG	Arbeitsgruppe
B-Maßnahme	(auch Maßnahme B) Raumüberwachung mittels Mikrofon (Abteilung 26) bzw. Untersuchung und Dokumentierung von Post- und Paketsendungen (Abteilung M)
BKG	Bezirkskoordinierungsgruppe
BPS	Bezirksparteischule
BStU	Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BV	Bezirksverwaltung
C-Maßnahme	(auch Maßnahme C) Konfiszierung von Post- und Paketsendungen (Abteilung M)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DE	Diensteinheit
EOS	Erweiterte Oberschule
ev.	evangelisch
FDJ	Freie Deutsche Jugend
Gen.	Genosse
GMS	Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit
Hptm.	Hauptmann
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
IMS	Inoffizieller Mitarbeiter (für Sicherung)
KD	Kreisdienststelle
KBS	Kommunale Berufsschule
KSZE	Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Abt. M	Diensteinheit des MfS, die Post- und Paketkontrollen sowie Postzollfahndungen durchführte
M-Material	von der Abteilung M gefertigte Unterlagen
MA	Mitarbeiter
MfS	Ministerium für Staatssicherheit

NSA	nichtsozialistisches Ausland
NVA	Nationale Volksarmee
Ofw.	Oberfeldwebel
Oltm.	Oberleutnant
OPK	Operative Personenkontrolle
OV	Operativer Vorgang
PKZ	Personenkennzahl
POS	Polytechnische Oberschule
PZF	Postzollfahndung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SGL	Schulgewerkschaftsleitung
SPO	Schulparteiorganisation
UHA	Untersuchungshaftanstalt
Ultm.	Unterleutnant
VEB	Volkseigener Betrieb
WB	Westberlin

Erklärung der Abkürzungen aus:

Abkürzungsverzeichnis. Häufig verwendete Abkürzungen und Begriffe des Ministeriums für Staatssicherheit, Hrsg.: Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Abteilung Bildung und Forschung, 4. durchgesehene Auflage, Berlin 2000